



Unabhängiger Beauftragter
für Fragen des sexuellen
Kindesmissbrauchs

Postfach 110129 10831 Berlin

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend
Postfach 1011 43
40002 Düsseldorf

Per E-Mail:
anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
**NEUDRUCK
STELLUNGNAHME
17/4901**
Alle Abg



Dr. Manuela Stötzel
Leiterin „Arbeitsstab des UBSKM“

Postanschrift:
Glinkastraße 24, 10117 Berlin

Dienstsitz:
Kapelle-Ufer 2, 10117 Berlin

T +49 (0)30 206 55 15 52
F +49 (0)30 206 55 415 52

Manuela.stoetzel@ubskm.bund.de
www.beauftragter-missbrauch.de

Twitter: @ubskm_de
Instagram: @missbrauchsbeauftragter

Berlin, 7. März 2022

Stellungnahme zum Entwurf des Landeskinderschutzgesetzes NRW

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend,
sehr geehrte Mitglieder der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Landeskinderschutzgesetzes NRW und der Änderung des Kinderbildungsgesetzes.

Das Amt des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) begrüßt die Gesetzesinitiative des Landes NRW ausdrücklich. Es handelt sich um ein wegweisendes Landesgesetz, das wichtige Schritte geht, um den Schutz der Kinder auf Landesebene zu verbessern. Wir hoffen, dass diese Initiative auch Impulse für andere Länder setzt.

UBSKM hat in den vergangenen Jahren immer wieder Vorschläge für eine verbesserte Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Folgen formuliert, die auch die Länder adressieren.



Viele dieser Forderungen sind in dem vorliegenden Gesetzesentwurf aufgegriffen und gute Lösungsansätze aufgezeigt worden.

Im Einzelnen nimmt UBSKM wie folgt Stellung:

Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW)

1. Zu § 1 Abs. I Kinderrechte, Grundsätze

UBSKM begrüßt die Entscheidung der Landesregierung, in der Formulierung zum Kinderschutz ausdrücklich auf Art. 3 der VN-KRK zu verweisen. Damit wird klargestellt, dass Art. 3 VN-KRK uneingeschränkt zur Auslegung des Gesetzes heranzuziehen ist.

2. Zu § 3 Abs. III Kinder- und Jugendhilfe, Recht auf Beratung, Beteiligung und Information

§ 3 Abs. III verpflichtet das Jugendamt, junge Menschen und ihre Familien über die Möglichkeit zu informieren, sich im Konfliktfall an eine Ombudsstelle zu wenden. Diese weitergehende Ausgestaltung des § 9a SGB VIII stärkt die Beschwerdemöglichkeit von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und ist ausdrücklich zu begrüßen.

3. Zu § 5 Abs. II Nr. 1 Fachliche Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Ausgehend von dem zu begrüßenden Verweis auf die notwendige Anwendung des Fachkräftegebot des § 72 I SGB VIII stellt sich für die Praxis die Frage, welche Kenntnisse die Fachkräfte im Kinderschutz aus ihrer Ausbildung mitbringen. Zu beklagen ist, dass in der grundständigen Ausbildung Soziale Arbeit das Thema Kinderschutz kein verpflichtender





Bestandteil ist und ein generalistischer Bachelorabschluss für den Berufseinstieg als fallverantwortliche Fachkraft im Kinderschutz keine ausreichende Qualifikation darstellt.

Um die Voraussetzungen für die absolut begrüßenswerte Zielsetzung dieser Regelung zu schaffen, sollte das Gesetz daher flankiert werden von einer Initiative des Landes, die grundständige Ausbildung Soziale Arbeit dahingehend zu reformieren, dass der Kinderschutz – und damit spezifisches Fachwissen zu sexuellem Kindesmissbrauch – ein verpflichtender Bestandteil wird. Auch für eine Tätigkeit, die nicht den Kinderschutz fokussiert, sind diese Kenntnisse unerlässlich, bildet der Studiengang doch stets für die Arbeit mit Menschen aus, die selber Kinder haben, die mit Kindern im engen Kontakt stehen oder die als Kinder ggf. Belastungen erfahren haben, die sich in ihrem weiteren Lebensverlauf auswirken. Grundkenntnisse im Kinderschutz werden mithin nicht nur für eine Aufgabe im Jugendamt benötigt.

Darüber hinaus sollte ein ausreichendes Angebot an Masterstudiengängen mit dem Schwerpunkt des Kinderschutzes vorgehalten werden und ist eine Debatte erforderlich, ob für fallverantwortliche Fachkräfte im Kinderschutz der Abschluss eines entsprechenden Masterstudiengangs verpflichtend gemacht werden sollte. Damit einhergehend ist zu diskutieren, ob die Tätigkeit entsprechend besser zu honorieren und aufzuwerten ist. Dies würde auch dem akuten Fachkräftemangel in sozialen und pädagogischen Berufen entgegenwirken.

Spätestens zum Berufseinstieg sollte eine fallverantwortliche Fachkraft die Möglichkeit (und idealerweise den Anspruch und die Verpflichtung) haben, eine interdisziplinäre Qualifizierung zum Kinderschutz besuchen zu können. Dies wäre auch eine Gelingensbedingung für die vom Gesetz vorgeschlagenen Netzwerke Kinderschutz.

4. §§ 6-8 Stelle für Qualitätssicherung, Qualitätsberatung, Qualitätsentwicklungsverfahren

UBSKM begrüßt ausdrücklich die §§ 6-8 zur Qualitätssicherung der Jugendämter und sieht in dem System aus Beratung und Evaluation einen gelungenen Ansatz, unter Beibehaltung der fachlichen Weisungsfreiheit der Jugendämter fallorientierte Reflexionsprozesse zu unterstützen, die insbesondere für die Gefährdungseinschätzung und Fallbegleitung bei sexuellem





Kindesmissbrauch zentrale Elemente der Qualitätssicherung darstellen. Die nach § 6 vorgesehene Stelle und ein solches System könnten wegweisend für das gesamte Bundesgebiet sein.

5. Zu § 6 Stelle für Qualitätssicherung

UBSKM schließt sich der Stellungnahme des Betroffenenrats beim UBSKM (im Folgenden: Betroffenenrat) an, der zu Recht darauf hinweist, dass der § 6 zu offen formuliert wurde. Es wird notwendig sein, das Gesetz an dieser Stelle grundsätzlich offen zu gestalten, um eine fundierte fachlich passende Stelle für diese anspruchsvolle Aufgabe zu finden. Gleichwohl sollten, wie vom Betroffenenrat gefordert, Mindestkriterien festgelegt werden, wie die zuständige Stelle einzurichten ist und welche fachlichen Kompetenzen vorausgesetzt werden.

6. §§ 7 und 8 Qualitätsberatung und Qualitätsentwicklungsverfahren

Das vorgeschlagene System der Beratung im Sinne der Qualitätsentwicklung und der Evaluation konkreter Fallverläufe fordert von den Beteiligten eine hohe Bereitschaft zu einer gelebten Fehlerkultur. Die Stelle für Qualitätssicherung muss so ausgestaltet sein, dass sie fachlich akzeptiert und ihr vertraut wird. Das ist Voraussetzung dafür, dass Fachkräfte (nicht nur im Jugendamt) bereitwillig problematische Vorgänge evaluieren lassen. Nur so ist es möglich - auch mit der Zielsetzung einer institutionellen Aufarbeitung - Fehler zu erkennen, aus ihnen zu lernen und zukünftig zu vermeiden. Fallverantwortliche Fachkräfte im Jugendamt stehen dabei durch ihre Verantwortung für komplexe Kinderschutzfälle und damit verbundene Dynamiken sowie aufgrund ihrer Garantenstellung unter einem besonderen Druck und nicht selten pauschal in der öffentlichen Kritik. Dass solche Evaluationsverfahren gelingen können, zeigen erfolgreiche Forschungsprojekte wie „Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnissen aus fünf Fallanalysen“ (Gerber/Lillig 2018).

UBSKM regt daher an, im Prozess Formate einzubauen, die es den Fachkräften ermöglichen, fachliche Akzeptanz und Vertrauen in die Stelle für Qualitätssicherung aufzubauen und nicht nur





die ausgewählten Fälle, sondern auch das Qualitätsentwicklungsverfahren an sich in einem partizipativen Ansatz zu evaluieren.

Hierbei wird auch darauf zu achten und anzupassen sein, dass die Fachkräfte im Jugendamt auch über die erforderlichen Zeitressourcen verfügen, um die Beratung und die Evaluation sinnvoll zu gestalten und nutzen zu können.

7. Zu § 9 Netzwerke Kinderschutz

Die interdisziplinäre Kooperation vor Ort ist ein besonderes Anliegen des Nationalen Rats gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen¹. Netzwerkstrukturen im Kinderschutz auf Basis des § 3 KKG auszubauen, hat UBSKM wiederholt angeregt und begrüßt daher nachdrücklich, dass das Land NRW nun einen konkreten Vorschlag macht, wie solche Strukturen konkret gestaltet (und auch finanziert) werden können.

Zu Abs. III: UBSKM unterstützt die Stellungnahme des Betroffenenrats, dass bei der Information der Öffentlichkeit (Abs. III S. 4) die Aspekte der Barrierefreiheit und zielgruppengerechter Ansprache berücksichtigt werden sollten.

Zu Abs. IV: Weiter wird die Forderung des Betroffenenrats unterstützt, dass in die Aufzählung des Abs. IV die Gruppe der spezialisierten Fachberatungsstellen explizit als Teilnehmende des Netzwerks aufgenommen werden sollte. Auch wenn Berater:innen von auf sexualisierte Gewalt spezialisierten Fachberatungsstellen in vielen Jugendamtsbezirken zu den insoweit erfahrenen Fachkräften zählen, sollten insbesondere diese kompetenten und bundesweit verbreiteten Akteur:innen unbedingt eigens benannt werden.

Ebenfalls sollte geprüft werden, wie die Sichtweise von Kindern und Jugendlichen in die Arbeit der Netzwerke eingebunden werden kann – wir regen an, dies in der Begründung mit aufzunehmen.

¹ Vgl. dazu die Gemeinsame Verständigung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, S. 42: https://www.nationaler-rat.de/downloads/Gemeinsame_Verstaendigung_Nationaler_Rat.pdf





Zu Abs. V: Die in Abs. V vorgesehene Verpflichtung interdisziplinäre Fortbildungen anzubieten ist ein wichtiger Schritt. Betont werden soll auch an dieser Stelle, dass es einen Dreiklang der Qualifizierung braucht: Kinderschutzwissen in der grundständigen Ausbildung der Sozialen Arbeit, intensive interdisziplinäre Qualifizierung beim Berufseingang für alle Berufsfelder im Kinderschutz (Jugendamt, Polizei, Familiengericht, Gesundheitswesen) und regelmäßige berufsbegleitende interdisziplinäre Fortbildungen, wie sie hier vorgesehen sind.

Wir geben zu bedenken, dass für alle an den Netzwerken Kinderschutz teilnehmenden Professionen die Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, damit sie am Netzwerk und seinen Aktivitäten (vor allem den Fortbildungen) teilnehmen können. Dazu braucht es nicht zuletzt Zeitressourcen, die organisiert und finanziert werden müssen.

8. Zu § 11 Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

Es ist begrüßenswert, dass die Verpflichtung zu Schutzkonzepten in Einrichtungen eine so prominente und klare Stellung im Gesetz findet. Positiv ist auch, dass das Gesetz nicht nur Einrichtungen, sondern auch die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, Schutzkonzepte zu entwickeln und zu überprüfen beziehungsweise auf eine Entwicklung und Überprüfung hinzuwirken.

In den fundierten Ausführungen in der Begründung bittet USBKM klarzustellen, dass gute Schutzkonzepte auch einen deutlichen Mehrwert für die Fachkräfte haben, weil ihre Handlungssicherheit im Kinderschutz gestärkt wird. Wenn Fachkräfte im konkreten Fall unsicher sind, erschwert oder verhindert dies einen gelingenden Kinderschutz. Hierzu sollten in der Begründung zu § 11 Ausführungen ergänzt werden.

Zu Abs. II und IV: USBKM regt darüber hinaus an, für die Stellung der Kindertagespflegepersonen zu prüfen, ob das Land NRW von der Möglichkeit des § 45a S. 4 SGB VIII Gebrauch macht, unter bestimmten Bedingungen die Kindertagespflege als Einrichtung zu behandeln. Damit würde die Möglichkeit zur Überprüfung gem. § 46 SGB VIII eröffnet.





Zu Abs. IV: Für das Gelingen von Schutzkonzepten sind externe Kooperationen zur Beratung und Begleitung unerlässlich. Einen Anspruch auf Beratung haben Einrichtungen bereits nach § 8b II SGB VIII. Das Kinderschutzgesetz formuliert einen Beratungsanspruch ausdrücklich auch für Kindertagespflegepersonen. UBSKM regt an, dies deutlicher zu formulieren – etwa indem nach Abs. IV S. 2 („Sie haben in allen Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz der Kinder vor Gewalt einen Anspruch auf Beratung.“) ein neuer S. 3 eingefügt wird:

„Dies umfasst auch die Kooperation und Begleitung bei der Erarbeitung und Umsetzung von Schutzkonzepten“. (Der bisherige S. 3 wird dann zu S. 4.)

Ein solcher Kooperations-Anspruch sollte aber nicht nur für die Kindertagespflege klar benannt werden, sondern für alle Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Damit würde der Beratungsanspruch des § 8b II SGB VIII landesrechtlich spezifiziert.

Zu Abs. VI: Auch der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen hat auf Grundlage des im Auftrag des UBSKM vom Deutschen Jugendinstitut durchgeführten Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2015–2018)² die Gelingensbedingungen von Schutzkonzepten diskutiert und sich darauf verständigt, dass neben der gesetzlichen Verpflichtung auch eine entsprechende Qualifizierung der Fachkräfte für Schutzkonzepte erforderlich ist³. Auch an dieser Stelle betont UBSKM daher die Notwendigkeit flankierender Maßnahmen zur Qualifikation - in jeder grundständigen Ausbildung für erzieherische, soziale und pädagogische Berufe muss Grundlagenwissen zum Kinderschutz vermittelt werden. Schutzkonzepte, die in Einrichtungen und Organisationen zum pädagogischen Alltag werden sollen, brauchen dieses Basiswissen bei allen Fachkräften, damit darauf in Fortbildungen zum Thema Schutzkonzepte aufgebaut werden kann.

UBSKM weist darauf hin, dass die Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zeitliche Ressourcen brauchen für den Prozess der Schutzkonzeptentwicklung. Das muss in den

² https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Expertisen_und_Studien/UBSKM_DJI_Abschlussbericht_gesamt.pdf

³ Vgl. dazu eingehend die Gemeinsame Verständigung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, S. 33: https://www.nationaler-rat.de/downloads/Gemeinsame_Verstaendigung_Nationaler_Rat.pdf



Beratungen mit den Trägern, Verbänden, kommunalen Spitzen etc. berücksichtigt werden und sollte in die Begründung zu Abs. VI aufgenommen werden.

9. Zu § 14 Abs. I Förderung durch das Land

Die finanzielle Unterstützung der Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten ist elementar wichtig. UBSKM begrüßt daher die Regelung in § 14 Abs. I des Gesetzes. Da dies aber prozesshaft angelegt ist, braucht es für die Beratung und Begleitung von Schutzkonzepten (und erst recht bei einer festen Kooperation) im Land eine solide Infrastruktur, um diese Prozesse auch über einen längeren Zeitraum hinweg gewährleisten zu können. Die Einrichtungen brauchen bei der (Weiter-)Entwicklung von Schutzkonzepten den Blick von außen und Fachwissen zum Themenfeld, insbesondere mit Blick auf die Spezifika des sexuellen Kindesmissbrauchs, über das vor allem Fachberatungsstellen verfügen. Diese sollten als begleitende Infrastruktur zur Beratung und Begleitung von Einrichtungen solide abgesichert sein.

Die „Grundsätze der Förderung der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ des Landes NRW aus dem Jahr 2021 sind dabei ein wichtiger Baustein. Die Fördergrundsätze sollten zeitnah dahingehend evaluiert werden, ob sie eine entsprechende Infrastruktur gewährleisten und welche Finanzierungslücken für bestimmte Fachberatungsstellen oder für bestimmte Aufgaben von Fachberatung bestehen bleiben.

10. Zu § 15 Datenschutz

UBSKM weist darauf hin, dass die Regelung zum Datenschutz missverständlich ist. Gem. § 15 S. 2 richtet sich ein Datenumgang bei der Anwendung dieses Gesetzes ausschließlich nach den in Satz 1 genannten Vorschriften. Die in Satz 1 genannten Vorschriften sind „Datenschutzrechtliche Bestimmungen“ und dabei insbesondere die bundesrechtlichen Vorschriften zum Sozialdatenschutz. Welche datenschutzrechtlichen Bestimmungen darüber hinaus gemeint sind, ist nicht klar. Auch in der Begründung wird über die Regelungen zum Sozialdatenschutz hinaus nur auf „die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu den Gesichtspunkten der Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und





Vertraulichkeit der Datenverarbeitung sowie zu den erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen, zum Umgang mit Informationspflichten und zu den Verantwortlichkeiten“ verwiesen. UBSKM regt an, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die gemeint sind, zu konkretisieren.

11. Ergänzung: Hilfen für junge Volljährige

Abschließend möchte UBSKM noch einen Aspekt der Stellungnahme des Betroffenenrats unterstützen. Dieser fordert im Hinblick auf sog. Careleaver, auch in diesem Gesetz den Anspruch auf Hilfen für junge Volljährige mit dem Ziel aufzunehmen, an ihren tatsächlichen Bedarfen orientiert den Übergang aus den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe in die Hilfen für junge Volljährige fachlich gut zu gestalten.

Fazit:

Die Landesregierung NRW hat einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der wichtige Problemlagen des Kinderschutzes erkennt und mit guten Lösungsansätzen aufgreift. UBSKM unterstützt den Gesetzesentwurf ausdrücklich. Da die Erfahrungen mit den Neuerungen des Gesetzes nicht nur für das Land NRW von großem Interesse sein werden, wird abschließend über die in § 17 vorgesehene Berichtspflicht hinaus eine kontinuierliche Evaluation empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Manuela Stötzel

